

Bekanntmachung

der

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“ vom 16.12.2016

Auf der Grundlage des § 14 (1) und des § 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“, dessen Aufstellung vom Rat der Stadt Petershagen am 15.12.2016 beschlossen wurde.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem im Übersichtsplan gekennzeichneten Geltungsbereich. Die Anlage ist Teil der Satzung.

§ 2

Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre; Ausnahmen

(1)

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, auch wenn deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3)

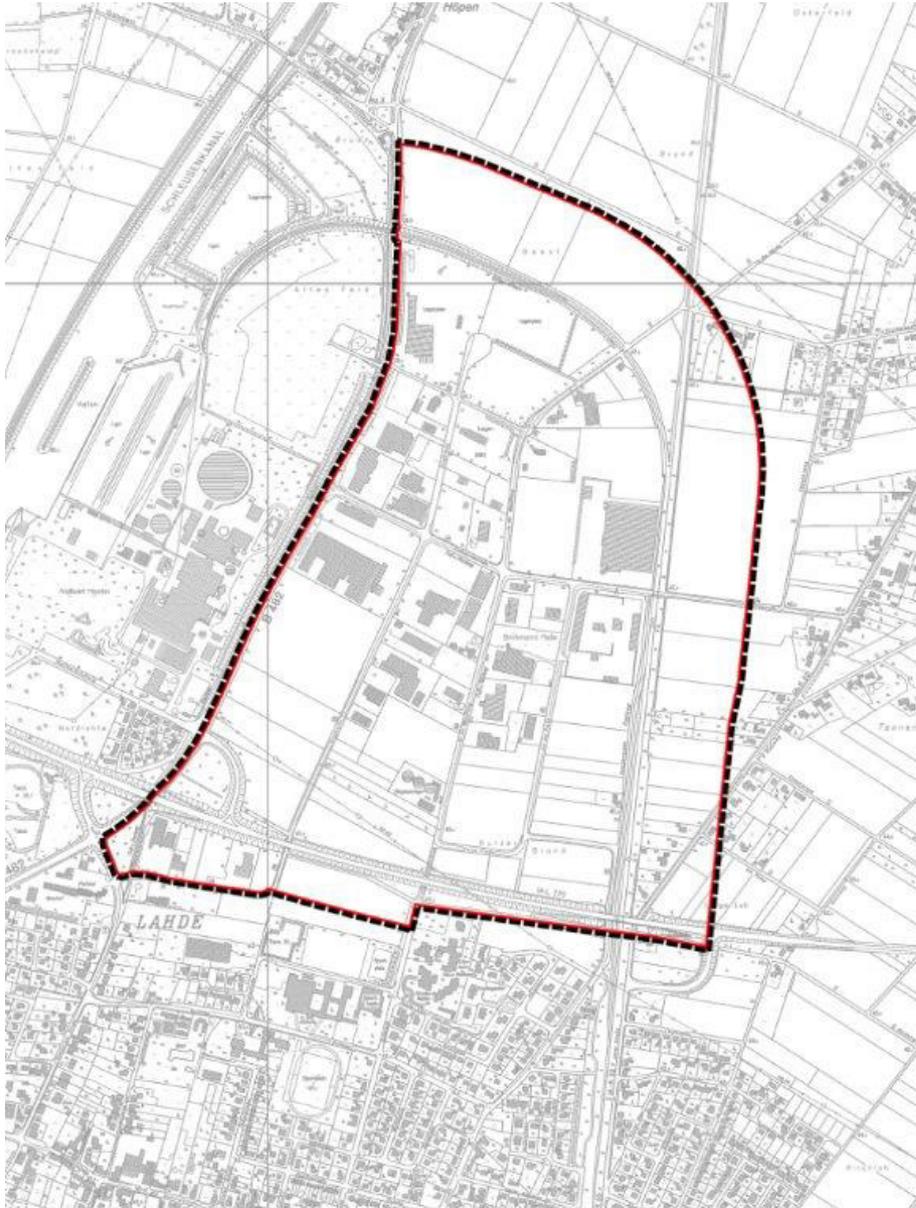
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Petershagen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, wenn von der Verlängerung kein Gebrauch gemacht wird.

Anlage : Übersichtsplan mit Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für die Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 16.12.2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Breves